

Wählerinitiative zur Unterstützung von Sahra Wagenknecht – WSW

SATZUNG

I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zweck

1. Die Wählerinitiative führt als eingetragener Verein den Namen:

Wählerinitiative zur Unterstützung von Sahra Wagenknecht – WSW (e.V.).

Ihre Kurzform ist **SAHRA-W**.

Der Sitz der Wählerinitiative ist in Morbach im Hunsrück. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Bernkastel-Wittlich und die Gemeinden im Landkreis.

2. Der Zweck der Wählerinitiative besteht in der Beteiligung an der politischen Willensbildung auf Landkreis- und Gemeindeebene. Die Wählerinitiative unterstützt die Zielsetzungen des Bündnisses/der politischen Partei von Sahra Wagenknecht – BSW auf kommunalpolitischer Ebene. Sie setzt sich daher politisch vor allem für wirtschaftliche Vernunft, soziale Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit ein. Einen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten legt sie auf die Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien von Landkreis und Kommunen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und die politischen Grundsätze der Wählerinitiative anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch Mitglieder von politischen Parteien oder anderen Wählerinitiativen/-gemeinschaften.

III. Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist anzuhören.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an der Willensbildung der Organe der Wählerinitiative in satzungsgemäßer Weise mitzuwirken, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen, Wahlen, Abwahlen;
- b) gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Wählerinitiative eine Fach- oder Ortsgruppe zu bilden;
- c) an Sitzungen von Organen der Wählerinitiative teilzunehmen;
- d) innerhalb der Wählerinitiative das passive und aktive Wahlrecht auszuüben.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Wählerinitiative anzuerkennen;
- b) seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Ein Zahlungsrückstand von 3 Monaten ist ein Ausschlussgrund.

VI. Organe der Wählerinitiative

1. Organe der Wählerinitiative sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Fach- und Ortsgruppen
- c) der Vorstand

2. Der Vorstand kann mitgliederöffentlich tagen. Alle Organe können öffentlich tagen.

3. Es ist anzustreben, dass allen Organen ebenso viele Frauen wie Männer angehören.

VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Wählerinitiative. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz, hybrid oder rein virtuell stattfindet.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über
 - Satzung und Satzungsänderung,
 - Programm und Grundsatzserklärungen und deren Änderung,
 - Geschäftsordnung,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Jugendliche zahlen geringere Beiträge);
- b) die Wahl und Abwahl
 - des Vorstandes,
 - von Vertretern/innen, Delegierten, Wahlkandidaten/innen
- c) die Beschlussfassung über

- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Umbenennung der Wählerinitiative,
- sonstige Satzungsänderungen,
- die Auflösung der Wählerinitiative oder ihre
- Überführung in eine andere Organisation.

3. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen

4. Der Vorstand hat auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Wählerinitiative eine Mitgliederversammlung binnen 7 Tagen einzuberufen.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nicht-Mitgliedern kann bei öffentlichen Versammlungen im Rahmen der Geschäftsordnung das Rederecht erteilt werden.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

7. Beschlüsse über die Änderung des Namens, des Vereinszweckes oder die Auflösung der Wählerinitiative oder ihre Überführung in eine andere Organisation bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Sind bei der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheiden darf.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

VIII. Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Wählerinitiative nach außen und betreibt die Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung und in Übereinstimmung mit den programmatischen Grundsätzen und Zielen.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) einer/m Vorsitzenden, die/der einzelvertretungsberechtigt ist,
- b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem/einer Kassierer/in.

Weitere Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht können sein:

- a) ein/eine Schriftführer/in,
- b) je ein/eine Vertreter/in aus den Fach-/Ortsgruppen.

Nur die/der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Weitere Einzelvertretungsberechtigungen sind ausgeschlossen.

3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl mit einfacher Mehrheit ist einmal möglich. Danach scheidet das Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl aus, es sei denn, dass eine dritte bzw. erneute Wahl mit 2/3 Mehrheit erfolgt.

4. Die Wahl erfolgt je nach Übereinkunft in geheimer oder offener Abstimmung in getrennten Wahlgängen oder en bloc (Blockwahl). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind nur Mitglieder der Wählerinitiative.

5. Vertreter/innen der Fach-/Ortsteilgruppen können jederzeit bis zur nächsten turnusmäßigen Neu-/Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gewählt werden, maximal auf zwei Jahre.

6. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit außerhalb des jährlichen Wahlmodus auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. An die Stelle des abgewählten Vorstandsmitgliedes ist für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Erfolgt keine Neuwahl, bleibt die Position unbesetzt. Abwahlanträge müssen in der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet, ob die Vorstandssitzung in Präsenz, hybrid oder rein virtuell stattfindet.

IX. Vertreter/innen, Delegierte, Wahlkandidaten/innen

1. Vertreter/innen, Delegierte, Wahlkandidaten/innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind nur Mitglieder der Wählerinitiative. Die Amtszeit wird anlässlich der Abstimmung im Einzelnen festgelegt. Eine einmalige Wiederwahl in dieselbe Funktion ist möglich. Danach ist eine Wiederwahl in dieselbe Funktion mit einfacher Mehrheit erst bei der übernächsten Wahl wieder möglich, es sei denn, dass eine dritte bzw. erneute Wahl mit 2/3 Mehrheit erfolgt.

2. Die Vertreter/innen, Delegierten, Wahlkandidaten/innen sind an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Sie sind jederzeit abwählbar bzw. abberufbar.

X. Umbenennung/Auflösung der Wählerinitiative/Überführung in eine andere Organisation

1. Über die Umbenennung oder Auflösung oder Verschmelzung der Wählerinitiative mit einer anderen Organisation entscheidet die gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

2. Sofern diese Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, wird das Vereinsvermögen bei einer Auflösung an eine gemeinnützige Einrichtung überwiesen.

Diese Satzung tritt am 24.12.2023 auf Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Morbach, den 24.12.2023

Stand nach Satzungsänderungen vom 20.02.2024